



**GEMEINDE
EMSBÜREN**

LANDKREIS EMSLAND

Digitale Neuzeichnung Flächennutzungsplan

**Neubekanntmachung 2021
gemäß § 6 (6) BauGB**

Erläuterungstext

Abschließende Fassung

Projektnummer: 213471

Datum: 2020-11-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes	1
2	Anlass für die digitale Neuzeichnung und Neubekanntmachung 2021	1
3	Geltungsbereich	1
4	Darstellungen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes	2
4.1	Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans.....	2
4.2	Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 13a BauGB	6
5	Verhältnis zur Ursprungsplanung	7
6	Hinweise	7
7	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht der bisherigen Änderungen des FNP	2
Tabelle 2:	Übersicht der bisherigen Anpassungen im Wege der Berichtigung des FNP	6

Bearbeitung:

Jürgen Wieching
Johannes Eversmann

Projektnummer: 213471

Datum: 2020-11-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als - vorbereitender Bauleitplan - für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und bildet somit die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ab. Auf § 5 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Ziel und Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen (auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz) zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) sowie die Aufnahme der Belange des Umweltschutzes durch Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind zentrale Elemente in einer nachhaltig ausgestalteten Flächennutzungsplanung.

2 Anlass für die digitale Neuzeichnung und Neubekanntmachung 2021

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Emsbüren ist 1995 aufgestellt worden (Ursprungsplan). Die damalige Neufassung erfolgte noch in analoger Form.

Um das Planungsinstrument Flächennutzungsplan den heutigen Anforderungen an Datenaustausch und Nutzung anzupassen, ist beschlossen worden, den Flächennutzungsplan digital neu zu zeichnen, unter Zusammenfassung des Ursprungsplanes und der bisher wirksam gewordenen Änderungen (Stand November 2020).

Vorgesehen ist zudem auch die Neubekanntmachung gem. § 6 Abs.6 BauGB.

Eine informelle Beteiligung der Fachbehörden wurde durchgeführt, um die nachrichtlichen Übernahmen sowie Hinweise und Darstellungserfordernisse aufgrund anderer Rechtsetzungserfordernisse anzupassen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die bisherigen Änderungsverfahren zusammengefasst:

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Neubekanntmachung des FNP der Gemeinde Emsbüren umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Ahlde, Berge, Elbergen, Emsbüren, Gleesen, Leschede, Listrup und Mehringen

Die Neubekanntmachung 2020 des FNP der Gemeinde Emsbüren besteht aus einem Gesamtplan.

Die verwendete Planunterlage ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS-Daten im dxf-Format, Stand: 2014).

4 Darstellungen der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Mit der Neubekanntmachung des FNP werden gemäß § 6 (6) BauGB sämtliche Darstellungen des Ursprungsplanes einschließlich der bislang wirksam gewordenen Änderungen und Ergänzungen des FNP in einer Neuzeichnung dargestellt. Die zeichnerischen Darstellungen sind unverändert aus dem Ursprungsplan sowie den bislang wirksam gewordenen Änderungen des FNP übernommen worden.

Sonstige Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 (2) Nr. 1, 2. Halbsatz und (3) sowie (4) BauGB sollen dem neusten Stand entsprechen (sie gehören nicht zu dem planerischen Inhalt des Flächennutzungsplans, d. h. während für die planerischen Darstellungen ein Veränderungsverbot besteht, gilt dies nicht für die Kennzeichnungen sowie nachrichtlichen Übernahmen, z.B. Überschwemmungsgebiete, Versorgungsleitungen u. ä.).

Dazu wurde im Vorfeld der Neubekanntmachung des FNP eine informelle Beteiligung der entsprechenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden in die Neuzeichnung übernommen.

4.1 Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans

Tabelle 1: Übersicht der bisherigen Änderungen des FNP

FNP-Änderung (ÄB = Änderungsbe- reich)	Änderungsbereich - Lage (ÄB = Änderungsbereich)	Darstellungen*	Verfahrensstand
Ursprungsplan	Gebiet der Gemeinde Emsbüren Blatt 1 Nord Blatt 2 Süd		Bekanntmachung: 15.09.1995
1. Änd. FNP ÄB 1: Plangebiet 1.1 ÄB 2: Plangebiet 1.2	OT Berge ÄB 1: nördlich "Hanwische Str." Höhe "Hügelesch- weg" ÄB 2: nordöstlich ÄB 1	ÄB 1: S – Sport ÄB 2: A	Wirksam seit: 20.08.1997
2. Änd. FNP	OT Mehringen südl. "Tiggelwerkweg", westl. "Napoleondamm"	G SV A	Wirksam seit: 15.08.1996
3. Änd. FNP	OT Leschede Bauhof zwischen "Auf der Haar" und "Fleckenbach"	S – Bauhof SV WW A	Wirksam seit: 26.04.1996
4. Änderung FNP	OT Elbergen südl. K328	A Gr - Tennisplatz	Wirksam seit: 31.10.1997
5. Änderung FNP	OT Emsbüren "Lindenweg", "Weidenstraße"	W incl. Spielplatz G Gr – öffentl. Grünfläche SV WW	Wirksam seit: 27.05.1997
6. Änderung FNP	OT Listrup	S - Windenergie	Wirksam seit: 15.03.1999
7. Änderung FNP	OT Emsbüren "Maria-Mönch-Tegeeder-Straße"	W	Wirksam seit: 15.05.1998

FNP-Änderung (ÄB = Änderungsbereich)	Änderungsbereich - Lage (ÄB = Änderungsbereich)	Darstellungen*	Verfahrensstand
8. Änderung FNP	OT Ahlde G-Gebiet "Emslandpark" beiderseits der L 40	G SV WW A	Wirksam seit: 14.02.2003
9. Änderung FNP			Keine Aufstellung erfolgt
10. Änderung FNP ÄB 10.1	ÄB 10.1: OT Emsbüren, östlich "In der Maate" südl. "Richtofstraße"	ÄB 10.1: S – Einkaufszentrum WW	Wirksam seit: 29.02.2000
ÄB 10.2	ÄB 10.2: OT Leschede, nördl. "Auf dem Hörtel", westl. A 31	ÄB 10.2 A	
11. Änderung FNP	OT Berge, "Wachtelweg", "Elsterweg", "Rebhuhnweg"	W Gr – öffentl. Grünfläche	Wirksam seit: 15.06.1999
12. Änderung FNP	OT Leschede, "Kräuterstraße", westlich "Lingener Straße"	W A	Wirksam seit: 14.09.2001
13. Änderung FNP	OT Leschede, "Lescheder Esch"	G	Wirksam seit: 15.04.2005
14. Änderung FNP	OT Emsbüren, "Sonnenblumenweg", "Fuchsienweg", "Geranienweg"	W	Wirksam seit: 29.11.2002
15. Änderung FNP	OT Listrup, südöstlich Listrup, südwestlich Schleuse Venhaus	S - Windkraft	Wirksam seit: 15.01.2002
16. Änderung FNP	OT Ahlde südlich Tiggelwerkweg	G	Wirksam seit: 13.09.2002
17. Änderung FNP ÄB 17.1	17.1 OT Ahlde, zwischen A 31 und Merianstraße, südlich L 40	G	Wirksam seit: 29.09.2003
ÄB 17.2	17.2 OT Leschede, östlich der A 31 auf Höhe des Lescheder Kreienvens, östlich der Teiche	S (Modellflugplatz) A und Wald	
18. Änderung FNP	OT Elbergen, südl. K 328, östlich der Eisenbahnlinie	Gr (Sportplatz)	Wirksam seit: 15.07.2004
19. Änderung FNP	OT Mehringen: "Mehringer Heide" zwischen K 327 und Ems auf Höhe der Ortslage Listrup gelegen.	Gr (Sport- und Spielplatz) "Swingolf" Anlage	Wirksam seit: 30.08.2005
20. Änderung FNP	OT Berge, Südlich Hanwischer Straße, Bereich "Immenweg"	W	Wirksam seit: 13.05.2005
21. Änderung FNP	OT Listrup, östlich Dorfstraße, Bereich "Zur Nore"	W	Wirksam seit: 29.04.2005
22. Änderung FNP	OT Emsbüren, zwischen "In der Maate", "Mehringer Str." und "Heie"	M Gr (Bürgerpark) SV Fläche für Versorgungsanlagen	Wirksam seit: 15.05.2014
23. Änderung FNP			Fortgeführt in 22.FNP Änderung
24. Änderung FNP	OT Ahlde, östlich L 40, südlich Ahlder Bach	G	Wirksam seit: 29.12.2006

FNP-Änderung (ÄB = Änderungsbereich)	Änderungsbereich - Lage (ÄB = Änderungsbereich)	Darstellungen*	Verfahrensstand
25. Änderung FNP	OT Ahlde, zwischen "Ahlde Straße" und "Ziegeleidamm", südlich "Ludgeristraße" und "Mehringers Straße"	W S Denkmalgeschütztes Ensemble (Heimathof) Gr Wald WW (Regenrückhaltebecken) SV und Wanderweg	Wirksam seit: 31.07.2007
26. Änderung FNP	OT Ahlde, östlich "Schüttorfer Straße", südlich "Reckergraben"	S (Naturholzheizkraftwerk Emsflower)	Wirksam seit: 14.03.2008
27. Änderung FNP	OT Ahlde, zwischen A 31, "Darwinstraße" und "Rundweggraben"	G SV WW (Regenrückhaltebecken) Gr	Wirksam seit: 29.01.2010
28. Änderung FNP			keine Aufstellung erfolgt
29. Änderung FNP	OT Ahlde, zwischen L 40, "Merianstraße" und "Paxtonstraße"	S (Großflächiger Einzelhandel Gartenfachmarkt)	Wirksam seit: 31.10.2011
30. Änderung FNP ÄB 30	OT Emsbüren zwischen "Zur Windmühle", Eisenbahnstrecke und "Grenzstraße"	ÄB 30: G Gr (Sportplatz) WW (RRB) Sv Gemeinbedarfsfläche (Soziale Zwecke) Fläche für Stellplätze	Wirksam seit: 31.03.2011
ÄB 30.1	OT Leschede "Bernte", östl. A 31 zwischen Kanalgraben und Waldgraben	ÄB 30.1: A – Wald	
ÄB 30.2	OT Berge, östlich der Park und Rastanlage A 31 (Ost), südlich "Engdener Kirchweg", östlich der "Hachbecke" gelegen.	ÄB 30.2: A – Wald	
ÄB 30.3	OT Mehringen, östlich an der Ems gelegen, westlich der "Helschener Straße"	ÄB 30.3: A – Wald	
31. Änderung FNP	OT Ahlde, östlich der "Mendelstraße", südl. Paxtonstraße	G	Wirksam seit: 31.10.2011
32. Änderung FNP	OT Ahlde, nordwestlich Schüttorfer Kreuz, westlich an der A 31	G Gr Sv WW (Wüstegraben)	Wirksam seit: 13.01.2017
33. Änderung FNP	OT Gleesen, "Gleesener Hauptstraße", "Sonnenweg"	M W	Wirksam seit: 13.06.2014
34. Änderung FNP			keine Aufstellung erfolgt
35. Änderung FNP			keine Aufstellung erfolgt
36. Änderung FNP	OT Emsbüren, süd- westlich des Heimathofes	W (vorher öffentliche Gr)	Wirksam seit: 13.06.2014
37. Änderung FNP	OT Emsbüren, östl. Erweiterung W-Gebiet "Maria-Mönch-Tegeder-Straße"	W	Wirksam seit: 15.06.2015

FNP-Änderung (ÄB = Änderungsbereich)	Änderungsbereich - Lage (ÄB = Änderungsbereich)	Darstellungen*	Verfahrensstand
38. Änderung FNP	OT Ahlde, Flur 10, östlich L 40	G A	Wirksam seit: 31.08.2017
39 Änderung FNP	OT Emsbüren, südliche Erweiterung W-Gebiet "Maria-Mönch-Tegeder-Straße"	W	Wirksam seit: 15.05.2017
40 Änderung FNP	OT Ahlde, Flur 12, südliche Erweiterung G-Gebiet B-Plan Nr. 137 "Gebietsentwicklung Emsbüren Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XII", Bereich östlich der A 31	G	Wirksam seit: 31.08.2018
41. Änderung FNP ÄB 1 ÄB 2	OT Ahlde Bereich AK A30/A31 Erweiterung G-Gebiet Erweiterung G-Gebiet	G G	Aufstellungsbeschluss gefasst am: 14.11.2017 Planung ruht, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Teilbereiche werden durch 47. FNP Änderung überplant.
42. Änderung FNP ÄB 1 ÄB 2 ÄB 3	OT Elbergen, südwestlich der Ortslage Elbergen, östlich der BAB 31, nordöstlich der Hochspannungstrasse. Der südliche Teil des Änderungsbereichs wird vom Elberger Graben durchflossen. OT Listrup, südöstlich der Ortslage, zwischen Ems und Dortmund-Ems-Kanal, nördlich des Reitzbach OT Bernte, nordwestlich der Ortslage, östlich der BAB 31, südöstlich der Hochspannungstrasse, nördlich der Straße "Bernte"	ÄB 1 S (Windenergie) ÄB 2 S (Windenergie) ÄB 3 S (Windenergie)	Wirksam seit: 28.02.2017
43. Änderung FNP	OT Emsbüren, südlicher Teilbereich des Gesamtentwicklungskonzeptes "Emsbüren – West, Wohngebiet zwischen „Engdener Kirchweg“ und „Drievorder Straße"	W	Feststellungsbeschluss: 12.12.2018 Wirksam seit: 15.05.2019
44. Änderung FNP	Gemarkung Ahlde, Flur 10, südöstlich des Besucherzentrums Emsflower, Carl-von-Linné-Straße	S (Sonstiges Sondergebiet (SO) für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower)	Feststellungsbeschluss: 12.12.2018 Wirksam seit: 31.07.2019
45. Änderung FNP	Gemarkung Mehringen, Flur 1, östlich der Bahnlinie, westl. „Napoleondamm“, nördl. „Mühlenstraße“. Zu B-Plan Nr. 39, 9. Ä. „Waldsiedlung Napoleondamm“	W	Feststellungsbeschluss: 04.06.2020
46. Änderung FNP	Baugebiet „Napoleondamm – Ecke Mehringer Str.“		keine Aufstellung erfolgt
47. Änderung FNP	Gemarkung Ahlde, Flur 16, zum B-Plan Nr. 148 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil XIII (östlich Landschaftsseen)“	G	in Aufstellung
48 Änderung FNP	Gemarkung Ahlde, Flur 14, „Ahlde Meien“, südlich OT Emsbüren, nördlich BAB 30, zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II“	S (Sonderbaufläche „Sonstiges Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen“)	Feststellungsbeschluss: 24.09.2020
49. Änderung FNP	Gemarkung Ahlde, Flur 24, „Auf Lauhaar“, südlich OT Emsbüren, nördlich BAB 30, zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“	S (Sonderbaufläche „Sonstiges Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen“)	Feststellungsbeschluss: 24.09.2020

* W = Wohnbauflächen

S = Sonderbauflächen

Gr = Grünflächen

M = gemischte Bauflächen

GmB = Flächen für den Gemeinbedarf

SV = Straßenverkehrsfläche

G = gewerbliche Bauflächen

(-) = Darstellung/ Nutzung aufgehoben

WW = Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserflächen

A = Ausgleichsflächen: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die jeweiligen Änderungen des FNP sind, soweit kenntlich gemacht, durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt worden. Insofern sind die städtebaulichen Planungen und Bauflächendarstellungen sowie die sonstigen dargestellten Nutzungen des FNP einschließlich der bislang durchgeführten Änderungen mit der Raumordnung und Regionalplanung vereinbar.

4.2 Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 13a BauGB

Neben den oben aufgeführten Änderungen des FNP ist der FNP seit 2007 im Wege der Berichtigung angepasst worden. Die **"Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung"** ergibt sich aus dem § 13a (2) Nr. 2 BauGB.

Erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im sogenannten „beschleunigten“ Verfahren gemäß § 13a BauGB, dann kann der Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Tabelle 2: Übersicht der bisherigen Anpassungen im Wege der Berichtigung des FNP

Bebauungsplan	Ortsteil/ Bezeichnung	Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung	Verfahrensstand
B-Plan Nr. 38, 7. Änderung	OT Mehringen B-Plan Nr. 38 7. Änderung "Waldsiedlung Napoleondamm" Bereich "Am Bahndamm" und "Grenzstraße"	M SV Gr (Kleingarten) Flächen zur Versorgung	Rechtskräftig Wirksam seit: 30.11.2010
B-Plan Nr. 56, 3. Änderung	OT Mehringen/Emsbüren B-Plan Nr. "Gewerbe- und Industriegebiet / Südliche Ortsumgehung zwischen K 327 und K 312"	G SV Gr Eisenbahn	Rechtskräftig Wirksam seit: 30.11.2010
B-Plan Nr. 133	OT Emsbüren B-Plan Nr. 133 "Im Hagen – Teil II", Bereich "W-von-Lengerich-Str." und "Richthofstraße"	W GmB (Feuerwehr, Öffentliche Verwaltung)	Rechtskräftig Wirksam seit: 29.07.2016
B-Plan Nr. 142	OT Emsbüren, B-Plan Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“	W SV S (Heimathof)	Rechtskräftig Wirksam seit: 30.04.2020

* W = Wohnbauflächen

S = Sonderbauflächen

Gr = Grünflächen

M = gemischte Bauflächen

GmB = Flächen für den Gemeinbedarf

SV = Straßenverkehrsfläche

G = gewerbliche Bauflächen

(-) = Darstellung/ Nutzung aufgehoben

WW = Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Wasserflächen

A = Ausgleichsflächen: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen im gesamten Gemeindegebiet, teilweise auch mehrfache Änderungen in einem Teilgebiet, gestaltet sich die eindeutige und übersichtliche Handhabung des Planwerks des FNP zunehmend als schwierig.

Damit auch künftig kurzfristig, eindeutige Planaussagen zu den einzelnen Teilbereichen des Gemeindegebietes getroffen werden können, hat sich die Gemeinde Emsbüren entschlossen, den FNP unter Berücksichtigung der bis heute durchgeführten und wirksamen Änderungen zusammenzufassen und neu bekannt zu machen.

5 Verhältnis zur Ursprungsplanung

Die Neubekanntmachung des FNP hat keine konstitutive, sondern allein deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind. Fehler bei der Herstellung des neuen (bekannt gemachten) Flächennutzungsplans führen dazu, dass insoweit der neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan unrichtig ist.

Planungsrechtlich gelten im Bereich des Flächennutzungsplans als maßgebliche Planungsgrundlagen weiterhin der ursprüngliche Flächennutzungsplan mit den beschlossenen, genehmigten und bekannt gemachten Änderungen bzw. Ergänzungen. Fehler bei der Herstellung des neuen Exemplars des Flächennutzungsplans können sich also als Planungsfehler bei der Entwicklung von Bebauungsplänen auswirken, weil nicht die zutreffende Planungsgrundlage Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens war. Auch nach § 35 kann der neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan, wenn er Fehler aufweist, insoweit nicht Grundlage für die Entscheidung über Vorhaben im Außenbereich sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ursprungsplan einschließlich der bislang durchgeführten Änderungen weiterhin wirksam bleibt. Auf den Ursprungsplan einschließlich der bislang durchgeführten Änderungen sowie die entsprechenden Erläuterungsberichte wird verwiesen.

Da nur der frühere Flächennutzungsplan einschließlich der durchgeführten Änderungen und Ergänzungen im Bereich der vorbereitenden Planung der Gemeinde materiell-rechtlich die maßgebliche Planungsgrundlage ist, trägt die Gemeinde dafür Sorge, dass diese in ihrer Authentizität erhalten bleibt und ggf. zur Verfügung steht, z. B. in Rechtstreitigkeiten; So bleibt auch die Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 unberührt, den ursprünglichen Flächennutzungsplan sowie die Änderungs- und Ergänzungspläne zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über deren Inhalt Auskunft zu erteilen.

6 Hinweise

- Umweltbericht

Im Rahmen der Neubekanntmachung des FNP ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Die Neubekanntmachung des FNP fasst lediglich bereits wirksame FNP-Darstellungen zusammen. Die bislang wirksame Ursprungsplanung einschließlich der durchgeführten Änderungen bleibt weiterhin gültig. Insofern sind umweltrelevante Belange (z.B. Natur/ Landschaft, Immissionsschutz, usw.) bereits in die Planung bzw. Abwägung eingestellt.

- Altablagerungen/ Altstandorte/ Bodenkontaminationen/ Kampfmittel

Die Altablagerungen (Altlasten und Altlastenverdachtsflächen) sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Grundsätzlich gilt: Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

- **Bodenfunde/ Denkmalpflege**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Das BauGB hat mit dem Absatz 6 des § 6 die Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Regelung.

Eines besonderen Verfahrens bedarf es für die Neubekanntmachung nicht, d. h. es bedarf weder der Einbeziehung der neu bekannt zu machenden Fassung in ein vorhergehendes Änderungsverfahren (dies muss vielmehr vorher abgeschlossen sein, vgl. § 6 Abs. 6 BauGB), noch eines neuen Verfahrens nach Herstellung der neu bekannt zu machenden Fassung. Es bedarf auch keines Beschlusses der Gemeindevertretung über die Neufassung. Nur die Neubekanntmachung selbst, d.h. die Tatsache der Neubekanntmachung, erfordert einen Beschluss der Gemeindevertretung. In dem Beschluss ist (als Anordnung an die Verwaltung) ausdrücklich zu bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Die Neubekanntmachung als solche obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB. Da alle inhaltlichen Änderungen der Darstellungen aus Anlass der Neubekanntmachung unzulässig sind - auch dürfen keine "Berichtigungen" hinsichtlich zulässiger Abweichungen beim Entwickeln von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan vorgenommen werden, beschränkt sich das Gesetz mit Recht auf den Beschluss der Gemeindevertretung über die Neubekanntmachung als solche.

Da der Beschluss der Gemeindevertretung wesentlich ist, ist dieser auch unabhängig von dem Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans zulässig, d.h. er muss nicht unbedingt im Zusammenhang mit dem Beschluss über die letzte Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Der Neubekanntmachungsbeschluss unterliegt nicht der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauGB. Auch die Neubekanntmachung durch die Verwaltung der Gemeinde unterliegt nicht der Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Die Neubekanntmachung erfolgt in der Weise, dass ortsüblich bekannt gemacht wird, dass der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen

oder Ergänzungen aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung neu gefasst worden ist und dies damit bekannt gemacht wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass jedermann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen kann.

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung, die er durch die wirksamen Änderungen erfahren hat, gemäß § 6 (6) BauGB beschlossen.

Wallenhorst, 2020-11-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

ppa. Matthias Desmarowitz

Dieser Erläuterungstext ist Bestandteil der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (6) BauGB. Die Neubekanntmachung ist am ortsüblich (.....) erfolgt.

Emsbüren, den

Der Bürgermeister